

Hygieneschutzkonzept: AWO Kita Regenbogen, Hirschzell, ab: **25.04.2022**

Grundsätze:

Die AWO Kita Regenbogen schließt sich größtenteils den Hygieneschutzmaßnahmen der Stadt Kaufbeuren für den Betrieb in städt. Kindertageseinrichtungen an. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte, den Kindern, Eltern und Publikumsverkehr.

Der Träger sichert gemeinsam mit der Einrichtungsleitung die Anpassung an die individuellen Umstände und den Vollzug des Hygienekonzeptes, die Bereitstellung von Hygienemitteln und Schutzmaßnahmen, u.a. mindestens medizinische Masken (OP Masken), FFP2 Masken, Testkits, Desinfektionsmittel und die Begleitung durch den Betriebsarzt, die Publikation der Elterninformation an alle Eltern mit Buchungsvertrag sowie an neue Eltern. Die Beschäftigten werden über die notwendigen Änderungen im Hygienekonzept unterrichtet und ggf. eingewiesen. Dies wurde durch die Unterschrift im Teamprotokoll von den Beschäftigten bestätigt. Die Leitung der Einrichtung trägt die Verantwortung der Dokumentation. Ferner sollen die notwendigen Hygieneregeln mit den Kindern eingeübt werden. Das Team sichert die Einhaltung der Hygienemaßnahmen auf dem gesamten Gelände der Einrichtung.

Es findet keine Kontaktnachverfolgung in Einzelfällen durch das Gesundheitsamt statt. ~~Gruppenschließungen und Quarantäne erfolgen unabhängig voneinander. Die Entscheidung der Gruppenschließung wird auf die Einrichtungsleitungen übertragen. Abteilungsleitung und Fachaufsicht werden vor der Umsetzung informiert. Weitere Regelungen zur Schließung werden unter „Gruppenschließung“ erläutert.~~

Andere Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung werden im Einzelfall nur durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet, wenn ein Infektionsgeschehen mit Bezug zur Einrichtung vorliegt.

Situation	Maßnahme
Personaleinsatz	<p>Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen ist das Betreten der Kita nur erlaubt – sofern nicht geimpft, genesen – wenn sie fünfmal wöchentlich einen negativen Testnachweis unter Aufsicht erbringen. Testdokumentation wird 2 Wochen aufbewahrt. Außerdem wird der Nachweis über den Impf- und Genesungsstatus dokumentiert.</p> <p>Vollständig geimpfte bzw. genesene Beschäftigte können gruppenübergreifend tätig werden. Gruppenübergreifendes Arbeiten ist für alle Beschäftigte möglich. Genesenenstatus bei Beschäftigten und Kindern muss folgenden Vorgaben entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Testung ist durch Labordiagnostik erfolgt (PCR) und • Das Datum der Abnahme muss mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegen <p>Beschäftigte, die Krankheitszeichen (z.B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Hals-, Bauch- und/oder Ohrenscherzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, Erbrechen, Durchfall) aufweisen, müssen die Arbeitstätigkeit sofort beenden und dürfen nicht eingesetzt werden. Es wird empfohlen einen Arzt/Ärztin zu kontaktieren. Aufnahme der Tätigkeit wieder möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • symptomfrei, bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) und • Attest oder neg. Testergebnis auf SARS-CoV-2. <p>Es wird empfohlen, dass Beschäftigten nach einer Erkrankung und vor Wiederaufnahme der Tätigkeit, bereits zuhause einen Selbsttest durchführen und diesen dann unter Aufsicht in der Kindertageseinrichtung wiederholen. Für die Testungen im Zusammenhang mit Symptomen können die Selbsttests genutzt werden, die durch den Freistaat kostenfrei an die Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung ausgegeben werden.</p> <p>Bei leichten, neu auftretenden Symptomen (Schnupfen und Husten ohne Fieber) ist eine Tätigkeit sofort möglich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Selbsttest unter Aufsicht in der Kindertageseinrichtung durchgeführt wird. <p>Bei Symptomen allergischer Ursache ist die Arbeitsaufnahme ohne Test möglich.</p> <p>Ist COVID -19 durch eine hierfür bestimmte Stelle nachgewiesen – Gesundheitsamt informieren und weitere Maßnahmen abstimmen. MA, die Erstkontakt sind, dürfen ihre Tätigkeit fortsetzen, wenn die tägliche Testung negativ ausfällt. Bei einem Infektionsfall in der Einrichtung wird dem pädagogischen Personal eine intensivierete Testung über fünf Wochentage empfohlen.</p>

Situation	Maßnahme
	<p>Auch bei ungeimpften Beschäftigten erfolgt bis zum Schwellenwert keine individuelle Kontaktpersonennachverfolgung, sodass hier keine Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt ergeht. Bei Überschreitung des Schwellenwertes ist maßgeblich ob eine entsprechende Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes ergeht. Davon sind dann auch ungeimpfte Beschäftigte betroffen. Beschäftigte nach Beendigung der Isolation müssen für weitere fünf Tage, in geschlossenen Räumen eine FFP2 Maske tragen. Bitte die Empfehlungen des RKI beachten: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?nn=13490888</p>
	<p>Erhält MA ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test, dann gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sofort alle Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren • das Gesundheitsamt sowie die Einrichtungsleitung über den positiven Selbsttest zu unterrichten. Mailkontakt: gesundheitsamt@lra-oal.bayern.de • Personalstelle und Abt. Kita über den Sachverhalt informieren • Nachtestung mittels PCR. Hier muss nicht auf die Anordnung des Gesundheitsamtes gewartet werden, sondern der Test soll so schnell wie möglich durchgeführt werden. Unterrichtung der Personalstelle, Abt. Kita und des Gesundheitsamtes durch das betroffene Personal über das positive Testergebnis. • auf die entsprechenden Anweisungen des Gesundheitsamtes warten. • Gesundheitsamt unterrichtet über das weitere Vorgehen. • Nach der Testung – Absonderungspflicht. Bei positivem Testergebnis – weitere Quarantäne, wie bei engen Kontaktpersonen.
	<p>Ende der Isolation:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ mit Vorliegen des negativen Testergebnisses (Nukleinsäuretest). Ist das Testergebnis positiv, dann ⇒ spätestens nach Ablauf von zehn Tagen (unabhängig von Symptomen) <p>Bei symptomatischen Personen ist zusätzlich eine 48-stündige Symptomfreiheit erforderlich. Beschäftigte nach Beendigung der Isolation müssen für weitere fünf Tage, in geschlossenen Räumen eine FFP2 Maske tragen.</p>
	<p>Bei besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition kann eine Beratung mit der Betriebsärztin erfolgen.</p>
	<p>Schwangere Beschäftigte in der Kindertageseinrichtung sind von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern freizustellen. Kontakt zur Personalstelle aufnehmen.</p>

Situation	Maßnahme
	<p>Informationen zum Mutterschutz sind zu beachten: https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-mutterschutz.php</p>
	<p>Sprachfachkraft wird nicht mehr einer festen Gruppe zugeordnet</p>
	<p>Das nicht geimpfte und nicht genesene Personal darf für die Randzeitbetreuung in gemischten Gruppen nicht eingesetzt werden.</p>
	<p>Die Erleichterungen nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) gelten nach § 1 SchAusnahmV unter anderem nicht für Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Aus diesem Grund müssen auch genesene bzw. geimpfte Beschäftigte/Kindertagespflegepersonen und Kinder weiterhin ein negatives Testergebnis vorlegen, sofern sie die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle trotz leichter Symptome oder nach einer schwereren Erkrankung besuchen möchten.</p> <p>Die Beschäftigten müssen den Familien keine Auskunft darüber geben, ob sie geimpft sind.</p>
<p>Gruppenschließung</p>	<p>Die Entscheidung über Gruppenschließungen ist auf die Einrichtungsleitungen übertragen. Abteilungsleitung und Fachaufsicht werden vor der Schließung darüber informiert. Für die Meldung an die Regierung werden bei Corona bedingten Ausfällen folgende Daten mittwochs bis 11:30 Uhr an die Fachberatung, Katharina Latysch weitergegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Anzahl der Gruppen mit intensiviertem Testregime, ⇒ Anzahl der einzelnen Personen, die von Isolation/Quarantäne betroffen sind. <ul style="list-style-type: none"> Kinder Pädagog*innen ⇒ Anzahl der geschlossenen Gruppen <p>Die Gruppe kann geschlossen werden, sobald an einem Tag mehr als 20 % der Kinder gleichzeitig wegen einer Positivtestung abwesend sind (20 Kinder, 20%=4; 12 Kinder, 20%=3; 25 Kinder, 20%=5; 15 Kinder, 20%=3; 8 Kinder, 20%=2). Die Zahlen werden grundsätzlich aufgerundet.</p> <p>Die Gruppenschließung gilt für fünf Wochentage (z.B. Montag bis Freitag, Freitag bis Dienstag usw.)</p> <p>Die Gruppenschließung gilt ab dem nächsten Tag (Kinder müssen nicht kurzfristig abgeholt werden)</p> <p>Rückkehr aus der Gruppenschließung nur mit einem Test möglich.</p>
	<p>Enge Kontaktperson wird vom Gesundheitsamt eingestuft, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ enger Kontakt (1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Min.

Situation	Maßnahme
	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Gespräch mit dem Fall (1,5 m, unabhängig von dessen Dauer) ⇒ Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Fall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole (Dauer, Abstand und Schutz nicht ausschlaggebend)
<p>Ein- und Rückreisende Mitarbeiter*innen und Familien</p>	<p>Mitarbeiter*innen und Familien sind verpflichtet bei Reisen die aktuelle Einschätzung des RKI der Risikogebiete zu überprüfen und ggf. die Quarantäneverordnungen zu beachten (siehe Elternbrief und entsprechende Vordrucke im ALL Ordner) Ein ärztliches Attest (in Absprache mit dem für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Gesundheitsamt) zur Wiederzulassung ist nur dann erforderlich, wenn die Rückkehr aus einem der Risikogebiete nach aktueller Definition des RKI in den letzten 14 Tagen erfolgte.</p> <p>Risikogebiete werden tagesaktuell vom RKI ausgewiesen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html</p> <p>Eltern, die im Ausland (Grenzpendler) im Risikogebiet regelmäßig tätig sind (Aufenthalt mehr, als 24 Stunden), müssen nach §3 der Bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung in jeder Kalenderwoche einen Corona-Test machen. Die Einsicht in das Dokument hat ausschließlich die zuständige Behörde. Alle Einreisenden, ab 12. Lebensjahr, die sich in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben, werden beim Betreten der Einrichtung, zum Zeitpunkt der Einreise und der evtl. Quarantäneverordnung befragt (die Dokumentation der Befragung ist empfohlen). Zur individuellen Fallbesprechung wendet sich die Leitung an die zuständige Fachberatung.</p> <p>Für Kinder unter 12 Jahren endet die Quarantäne nach Aufenthalt in einem Hochrisikogebiet nach dem fünften Tag der Einreise und nach Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet nach vierzehn Tagen automatisch (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html).</p> <p>Ab Donnerstag, 3. März 2022, gelten mit Inkrafttreten der „Dritten Änderungsverordnung der Coronavirus-Einreiseverordnung“ keine Staaten/Regionen mehr als Hochrisikogebiete.</p>
<p>Tägliche Gesundheitskontrolle unter Mitwirkungspflicht der Eltern</p>	<p>3-G-Regeln gelten nicht für Bring- und Abholsituation. Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nur betreten, wenn sie drei Mal wöchentlich getestet wurden, das Ergebnis negativ ausfällt und die Eltern dies glaubhaft versichern (Vorzeigen des Bestätigungsformulars zur Testnachweispflicht). Die Testnachweispflicht gilt nur noch bis zum 30.04.2022.</p>

Situation	Maßnahme
	<p>Tritt ein positiver Fall in einer Einrichtung auf, müssen alle übrigen Kinder der Gruppe ab dem darauffolgenden Tag für fünf Kita-Tage (Wochenende und Feiertage zählen nicht mit) täglich einen Testnachweis erbringen. Dies gilt auch für geimpfte und genesene Kinder. Kommt es zu einem erneuten Infektionsfall in der Gruppe, so beginnen die fünf Tage erneut an dem auf die Kenntnis der Positivtestung folgenden Tag. Testung gilt für alle Kinder der Gruppe (geimpfte und genesene sind nicht ausgenommen) Alternativ können die Eltern ihr Kind für die Dauer von 5 Tagen nach Letztkontakt selbst betreuen. Wiederezulassung nur unter Vorlage eines negativen Selbsttests möglich. Das intensivierte Testverfahren gilt nur noch bis zum 30.04.2022.</p> <p>Außerdem: Kurze Kontrolle und Dokumentation beim täglichen Empfang:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesundheitszustand der Eltern, des Kindes und der Geschwister 2. Bekannter Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen 3. Kurze Beurteilung des Allgemeinzustands der Kinder durch äußere Inaugenscheinnahme.
	<p>Die Einschätzung des Gesundheitszustandes des Kindes erfolgt durch reines Beobachten. Im Verdachtsfall wird eine kontaktlose Fiebermessung empfohlen, die Fiebermessung als Screening-Untersuchung ist jedoch nicht angeraten. Dürfen die Einrichtung nicht betreten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erkältete Eltern
	<ol style="list-style-type: none"> 2. Kinder mit leichtem Schnupfen, leichtem Husten, können ihre Kindertageseinrichtung wieder besuchen, wenn die Eltern bestätigen, dass sie zu Hause ein Selbsttest durchgeführt haben und dieser negativ ausgefallen ist. Dies wird in der erforderlichen Bestätigung von den Eltern schriftlich erklärt. (Hier finden Sie den Vordruck: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/20211020_bestaetigung_selbsttest_for_mular.pdf) 3. Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenscherzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall. Wiederezulassung erst möglich, nach 48 symptomfreien Allgemeinzustand, bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder vorzugsweise POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. 4. Kinder, die eine Testung verweigern, können die Kita erst wieder besuchen, wenn sie nach dem Auftreten der Krankheitssymptome die Einrichtung zehn Tage nicht besucht haben und keine Anzeichen für einen reduzierten Allgemeinzustand aufweisen.

Situation	Maßnahme
	<p>Kinder, die einer Quarantäne unterliegen. Wiederaufnahme erst nach der Quarantäne möglich. Bei Kindern ohne Symptome endet lt. Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes die Quarantäne nach 5 Tagen, wenn während der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind. Es muss ein negativer Test vom (Kinder)Arzt, Testzentrum oder Apotheke vorgelegt werden.</p> <p>5. Kind, dessen Familienangehöriger nachweislich an COVID-19 erkrankt ist</p>
	<p>6. Familie, die in den letzten Tagen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen hatte.</p> <p>➔ Generell hat die Leitung nach gründlicher Prüfung das Hausrecht alle oben betroffenen Kinder und Familien vom Besuch der Kita mit sofortiger Wirkung auszuschließen.</p>
Test	<p>⇒ Da die COVID-19-Impfung keinen 100% Schutz bietet, wird empfohlen, dass sich geimpfte und genesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch weiterhin drei Mal wöchentlich testen.</p> <p>⇒ Nicht geimpfte und genesene Mitarbeiter*innen testen sich fünf Mal in der Einrichtung unter Aufsicht.</p>
Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen im Tagesablauf	<p>Im Verdachtsfall:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einschätzung des Gesundheitszustandes durch reines Beobachten 2. Mündliche Bekanntmachung für Personenberechtigte – das Fieber wird in der Einrichtung bei Verdacht kontaktlos gemessen 3. Hygienemaßnahmen einhalten, besonnen reagieren 4. Bei Verschlechterung des Allgemeinzustandes werden die Eltern informiert und gebeten ihr Kind zeitnah abzuholen 5. Bis zur Abholung wird das Kind einzeln betreut 6. Bei der Abholung werden die Eltern über die Art der beobachteten Symptome informiert 7. Beobachtungen werden schriftlich dokumentiert (hierzu das Formular „Ausschluss Betreuung in der Gemeinschaftseinrichtung“ verwenden. <p>Die Kopie des ausgefüllten Formblattes wird an die Eltern für den Kinder- oder Hausarzt weitergegeben. Regen Sie einen Arztbesuch an.</p>
Aufnahme/ Übergabe der Kinder durch die Eltern, Abholsituation	<p>Der Träger sieht eine Maskenpflicht im Rahmen des Hausrechts vor.</p> <p>Tragen von mindestens medizinischen Masken durch Personal.</p> <p>Eltern tragen eine FFP2 Maske.</p> <p>Die bekannten Abstands- und Hygieneregeln beachten.</p>

Situation	Maßnahme
	<p>Eltern und Kinder waschen die Hände nach Betreten der Einrichtung. Eltern können sich alternativ die Hände desinfizieren.</p> <p>Die individuellen Konzepte der Einrichtungen richten sich nach den allgemeinen Verordnungen, unter der Beachtung der AHA-Regeln.</p>
Öffnungszeiten	<p>Öffnungszeitenreduzierung wird mit Fachaufsicht abgestimmt. Bitte beachten: Die Reduzierung darf nicht über 4 Wochen Dauer erfolgen. Dies verpflichtet zur Anpassung der Buchungszeiten.</p>
Tragen von Masken	<p>Der Träger sieht eine Maskenpflicht im Rahmen des Hausrechts vor. Externe Personen (Eltern, Fachberater*innen, Lieferant*innen und sonstige Besucher*innen) haben in Innenräumen der Kindertageseinrichtung eine FFP2-Maske zu tragen. Alltagsmasken sind für alle nicht zulässig. Eltern tragen in der Bring- und Abholsituation FFP2, auch auf dem Kita-Gelände. Für Beschäftigte sowie Besucher*innen gilt auf dem Einrichtungsgelände grundsätzlich eine Maskenpflicht.</p> <p>Mindestens Medizinische Gesichtsmasken (auch als OP-Masken bezeichnet) werden vom Personal getragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ situationsbedingt ➔ im Kontakt mit Eltern ➔ im Kontakt unter Pädagog*innen ➔ im Kontakt mit Externen (Fachdienste, Lieferanten) <p>Das Tragen der Masken ersetzt nicht die Einhaltung der physischen Distanz von mind. 1,5 m die Hustenregeln und die Händehygiene.</p> <p>Beim Aushelfen in anderen Gruppen wird empfohlen generell eine FFP2 Maske zu tragen. Die Entscheidung liegt bei Pädagog*innen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Personal trägt in allen Räumen der Einrichtung die medizinische Maske, sobald der Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann. <p>Im Außenbereich der Kindertageseinrichtung muss keine Maske getragen werden. Kurzfristige Unterschreitungen des Mindestabstands sind angesichts der notwendigen Tragepausen unschädlich.</p> <p>Das Abnehmen der Maske ist zulässig, soweit und solange es aus zwingenden Gründen notwendig ist. Ein solch zwingender Grund kann beispielsweise die Kommunikation mit Kindern mit Sprachförderbedarf sein.</p>

Situation	Maßnahme
	<p>Kinder müssen keine Masken tragen – es besteht das Risiko eines unsachgemäßen Umgangs damit. Kinder bis zum 6. Geburtstag müssen keine Maske im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr tragen. Maskenpflicht in dieser Altersstufe gilt auch nicht in anderen öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen und Bibliotheken (§1 Abs. 2 Nr.1 der 6. BayIfSMV).</p> <p>Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (ärztliches Attest, keine allgemeine Formulierung, sondern konkrete, personenbezogene Diagnose. Pauschaler), sind von der Trageverpflichtung befreit. In diesem Fall wird die Fachberatung informiert und eine individuelle Lösung für den gegebenen Fall gemeinsam gefunden. Der Schutz der Mitarbeiter*innen, Eltern und Kinder steht bei der Lösungssuche im Vordergrund.</p>
Verantwortung, Zuständigkeiten, Aufgaben	<p>Hygienebeauftragte*r (oder Hygieneteam, namentliche Benennung) überwacht die Einhaltung der Maßnahmen, organisiert, delegiert und übernimmt die Verantwortung Zeitintervalle für die Maßnahmen festlegen Regelmäßige Reflexion der Umsetzung im Gesamtteam</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Hygieneplan ➔ Reinigungsplan ➔ Besucher werden nach Terminvergabe mit Atemschutz in die Kita aufgenommen <p>Aufsichtspflichten müssen in Hinblick auf die veränderte Situation angepasst werden.</p>
Kita-Schließungen	<p>Bei Schließung der Kita (Gruppe), wird der Träger (Personalstelle und Fachberatung) umgehend informiert.</p> <p>Kita-, Gruppen-Schließungen aufgrund von Corona(verdachts)fällen werden vom Träger umgehend bei der übergeordneten Behörde (Regierung von Schwaben) angezeigt.</p> <p>Die Dienst- und Arbeitsleistung außerhalb der Kita wird mit Personalstelle geregelt. Die Tätigkeiten werden in Absprache mit der Leitung festgelegt.</p>

Situation	Maßnahme
	<p>Wird die Einrichtung vom Träger/Einrichtungsleitung geschlossen, bedarf es einer schriftlichen Bestätigung für den Grund, die Dauer und den Umfang der Maßnahme (ist für BayKiBiG-Prüfung erforderlich). Siehe Dokument:</p>
Mahlzeiten und Lebensmittel-hygiene	<p>Kinderdienste beim Eindecken und Abräumen sind innerhalb der Tischgemeinschaft möglich</p>
	<p>Bei Essenseinnahme in der Kita-Gruppe kann Selbstbedienung mit eigenständigem Einschenken bzw. Schöpfen erfolgen.</p>
Tageslauf/ Bildungsbegleitung	<p>Vorkurse und andere Förderangebote können in Abstimmung aller Beteiligten unter Wahrung des Infektionsschutzes durchgeführt werden. Fester Personenstamm sollte eingehalten werden.</p>
	<p>Kinder werden in festen Gruppen betreut. Ist eine Zusammensetzung der Kinder aus organisatorischen und personellen Gründen erforderlich, erfolgt eine entsprechende Dokumentation. Konzeptionelle Öffnung wird mit der Fachberatung abgestimmt.</p>
	<p>Handkontaktflächen (insbesondere Türklinen, Tischoberflächen, Fenstergriffe, in Kinderkrippen auch Fußböden mit häufigem Handkontakt beim Spielen) je nach Bedarf auch häufiger am Tag reinigen.</p>
	<p>Die Eltern dürfen keine Speisen für die Geburtstagsfeier oder andere Festivitäten mitbringen.</p>
	<p>Kinder werden auch im Freien in festen Gruppen betreut.</p>
Eingewöhnung	<p>Eltern, die sich in der Eingewöhnung über einen längeren Zeitraum in der Einrichtung aufhalten, müssen einen Impf- oder Genesenennachweis bzw. einen negativen Testnachweis vorlegen. Es muss ein negativer Test vom (Kinder)Arzt, Testzentrum oder Apotheke vorgelegt werden. Der Träger nimmt von seinem Hausrecht Gebrauch. Eingewöhnungen werden bei personellen Engpässen ausgesetzt.</p>
	<p>Sollte unbedingt von Eltern und Pädagog*innen gemeinsam durchgeführt werden. Pädagog*innen tragen durchgängig einen Mund-Nasen-Schutz in Form von mindestens medizinischen Maske. Eingewöhnung im Garten ist möglich.</p>

Situation	Maßnahme
Die Einrichtungsräume und der Außenbereich	<p>Außenbereich verstärkt nutzen</p> <p>Ausflüge in der näheren Umgebung sind möglich (Achtung auf Abstandsgebot zu Kita-fremden Personen)</p>
Feste Elternabende Elternbeiratswahl/-treffen Elterngespräche	<p>Bei Veranstaltungen mit externen Personen, dazu zählen Eltern, ist die 3 – G Regel lt. 14. Bay. IfSMV anzuwenden und der entsprechende Nachweis für die Teilnahme an der Veranstaltung erforderlich.</p> <p>Bei der Planung die Größe des Geländes beachten. Der Mindestabstand von 1,5 m ist zu Personen außerhalb eines Hausstandes zu beachten.</p> <p>Feste mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis. (Maskenpflicht durch Hausrecht des Trägers)</p> <p>In Elterngesprächen gilt 3-G-Regel. Eltern tragen eine FFP2 Maske. (Hausrecht des Trägers)</p>
Belüftung	<p>Mehrmals täglich, mind. 10 Min. stündlich stoßlüften durch vollständig geöffnete Fenster.</p>
Isolieren bei Krankheitssymptomen bis zur Abholung	<p>Einrichten eines kindgerechten Platzes in jeder Kita</p>
Aufnahme neuer Eltern und Kinder	<p>nach Terminvereinbarung. (Maskenpflicht durch Hausrecht des Trägers)</p>
Fachdienste	<p>Fachdienste erbringen einen 3 G Nachweis, wenn sie sich über einen längeren Zeitraum in der Einrichtung aufhalten.</p> <p>Fachdienste dürfen mit FFP2 Maske die Kindertageseinrichtungen betreten.</p> <p>Fachdienste, externe Anbieter sollten nur gezielt bei bestimmten Kindern eingesetzt werden.</p> <p>Hospitationen für die weitere Diagnostik können mit einer FFP2 Maske durchgeführt werden.</p>

Situation	Maßnahme
Lieferanten	Gilt, wie oben, Information und Dokumentation (Maskenpflicht).
Dokumentation und Belehrung	Anwesenheit externer Personen (nicht Eltern) in der Kita (Name, Anwesenheit)
	MA werden über die aktuellen Ausgaben des Hygienekonzeptes informiert und ggf. unterwiesen. Dies wird regelmäßig (nach der Bekanntmachung einer neuen Ausgabe des Hygienekonzeptes) mit den Unterschriften der MA bestätigt.
	Tägliche kurze Dokumentation über eine erfolgte Rückversicherung bei den Eltern, ob Kind und Eltern gesund sind oder bekannter Kontakt zu SARS-CoC-2 infizierten Personen bestand (z.B. durch Abhaken in der Anwesenheitsliste).

In vielen Bereichen (z.B. Gruppenräume mit Kinderküche, Schlafraum, Bad und WC, Türklinken und Handläufe, Wickelbereich, u. a.) empfiehlt es sich mit Checklisten zu arbeiten. Hier werden durch Datierung, Name und Tätigkeit die Hygieneanwendungen protokolliert. Um die Hygieneverordnungen regelmäßig einzuhalten, können die Kinder alters- und entwicklungsentsprechend kleine Aufgaben im Tagesablauf übernehmen und mithelfen. Die Reinigung von WCs durch Kinder ist nicht alters- und entwicklungsangemessen.